**Inventur, Inventar und Bilanz**

Inventur

Nach § 240 HGB sowie §§ 140, 141 AO ist der Kaufmann verpflichtet, Vermögen und Schulden seines Unternehmens festzustellen

- bei Gründung oder Übernahme

- für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres

- bei Auflösung oder Veräußerung seines Unternehmens

Inventar

Die in der Inventur erfassten Posten werden im Inventar festgehalten.

Aufgaben und Aussagekraft der Bilanz

Aktiva (Links) Wo ist das Kapital investiert nach zunehmender Flüssigkeit

Passiva (Rechts) Woher stammt das Kapital nach zunehmender Fälligkeit

Ein Bild, das Tisch enthält.

Automatisch generierte Beschreibung